

99129066017000

Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser beantragen

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/555556584/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129066017000
Leistungsbezeichnung I	Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser beantragen
Leistungsbezeichnung II	Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Brunnen, Trinkwasser, Zutageleiten, Dauerpumpversuch, WHG, Eigenversorgung, Wasserhaushalt, Wasserschutzgebiet, Trinkwasserversorgung, Wasserhaushaltsgesetz, Wasserrechtliche Bewilligung, Ableiten von Grundwasser, Gewässer, Gewässernutzung, Quelle, Wasserversorger, Wasser, Zutagefördern
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Wasser, Gewässer und Boden (1170200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_14.html
Teaser	Wenn Sie Grundwasser entnehmen möchten, können Sie eine wasserrechtliche Bewilligung bei der zuständigen Wasserbehörde beantragen.
Volltext	Wenn Sie Grundwasser in größeren Mengen entnehmen möchten, benötigen Sie eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung der zuständigen Behörde. Normalerweise wird eine Erlaubnis beantragt. In begründeten Ausnahmefällen können Sie stattdessen auch eine Bewilligung beantragen. Eine Bewilligung räumt Ihnen das Recht zur Grundwassernutzung ein. Im Unterschied zur Erlaubnis kann eine Bewilligung behördenseitig nicht jederzeit, sondern nur eingeschränkt widerrufen werden. Zudem schützt eine Bewilligung vor den zivilrechtlichen Ansprüchen Dritter. Die Bewilligung legt Art und Maß der Nutzung fest und ist befristet. Sie ist unter Umständen mit Auflagen und Nebenbestimmungen verknüpft.
Erforderliche Unterlagen	In Ihrem Antrag auf eine Bewilligung machen Sie unter anderem folgende Angaben:

Modul

Sachverhalt

- Begründung, warum für Ihr Vorhaben eine gesicherte Rechtsstellung nötig ist
- Erläuterung des Zwecks und Plans Ihres Vorhabens

Welche weitere Unterlagen Sie für Ihren Antrag benötigen, variiert je nach Art und Umfang Ihres Vorhabens. In einem Vorgespräch mit der zuständigen Wasserbehörde können Sie klären, welche Unterlagen in Ihrem Fall erforderlich sind.

In der Regel handelt es sich um mehrere oder sämtliche der folgenden Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan als Topographische Karte, in der die vorhandene beziehungsweise geplante Gewinnungsanlage farblich eingetragen ist
- aktueller katasteramtlicher Lageplan, in dem die vorhandene beziehungsweise geplante Entnahmestelle eingetragen und farblich hervorgehoben ist
- Angaben zur Art und zu den Ausbaudaten der Gewinnungsanlage
- schematische Darstellung der Gewinnungsanlage im Grundriss
- naturschutzfachliche Begleitplanung, bei Neuanlagen inklusive Eintragung im Kompensationsflächenverzeichnis
- gegebenenfalls: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Voraussetzungen

- Ihr Vorhaben ist ohne die gesicherte Rechtsstellung einer Bewilligung nicht zumutbar. Beispielsweise kann ein Unternehmen, das Trinkwasser fördern und die dafür nötigen Anlagen bauen möchte, eine Bewilligung beantragen.
- Das Grundwasser und die öffentliche Wasserversorgung werden durch Ihre Nutzung nicht gefährdet.

Kosten

Verfahrensablauf

Eine Bewilligung können Sie bei Ihrer zuständigen Wasserbehörde beantragen. Allgemein ergibt sich folgender Verfahrensablauf:

Modul

Sachverhalt

- Senden Sie Ihren Antrag auf Bewilligung mit den erforderlichen Unterlagen an die zuständige Wasserbehörde.
- Die zuständige Wasserbehörde prüft, ob Ihr Antrag und Ihre Unterlagen vollständig sind und kontaktiert Sie bei fehlenden Angaben oder Unterlagen, prüft Ihren Antrag aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht und beteiligt gegebenenfalls weitere Stellen, führt ab einer geplanten Grundwasser-Entnahme von mindestens 5.000 Kubikmeter pro Jahr eine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung durch und veröffentlicht deren Ergebnis.
- Gegebenenfalls werden Betroffene im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung einbezogen.
- Sie erhalten einen Bewilligungsbescheid oder einen Ablehnungsbescheid.
- Sie erhalten außerdem einen Gebührenbescheid.
- Sie zahlen die Gebühr.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer hängt insbesondere von Qualität und Umfang des Antrags und der Unterlagen ab.

Frist

Es gibt keine gesetzliche Frist. Beantragen Sie die Bewilligung frühzeitig vor Beginn Ihres Vorhabens.

weiterführende Informationen

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasserrecht/grundwasserrecht>

Hinweise

Rechtsbehelf

Widerspruch

Kurztext

- Entnahme von Grundwasser Bewilligung
- Eine Bewilligung für das Entnehmen von Grundwasser in größeren Mengen ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen
- Eine Bewilligung: gewährt der Nutzerin beziehungsweise dem Nutzer des Gewässers mehr Rechtssicherheit als eine Erlaubnis und wird nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt
- Voraussetzungen: Durchführung des Vorhabens ist ohne gesicherte Rechtsstellung nicht zumutbar Durch das Vorhaben sind keine schädlichen, unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu

Modul

Sachverhalt

erwarten

- Gegebenenfalls erforderliche Unterlagen:
Erläuterungsbericht Übersichtslageplan als
Topographische Karte mit farblicher Eintragung der
vorhandenen beziehungsweise geplanten
Gewinnungsanlage aktueller katasteramtlicher
Lageplan mit farblicher Eintragung der vorhandenen
beziehungsweise geplanten Entnahmestelle Angaben
zur Art und zu den Ausbaudaten der
Gewinnungsanlage schematische Darstellung der
Gewinnungsanlage im Grundriss naturschutzfachliche
Begleitplanung, bei Neuanlagen inklusive Eintragung
im Kompensationsflächenverzeichnis Fachbeitrag
Wasserrahmenrichtlinie
- Antrag ist gebührenpflichtig
- Zuständig: zuständige Behörde des jeweiligen
Bundeslandes

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser
beantragen